

Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137)

Don

Dietrich von Gladitz

I. Überlieferung der Schenkungsdiplome, Empfängerkreis und Anlaß der Schenkungen S. 80. II. Das Recht am Geschenk: a) Erbllichkeit und Veräußerungsrecht im Formular der Urkunden S. 95; b) Die Treue als Bedingung S. 104; c) Die Praxis der Weiterveräußerung S. 121; d) Die Schenkung auf Lebenszeit S. 131.

I. Überlieferung der Schenkungsdiplome, Empfängerkreis und Anlaß der Schenkungen.

Unter der nicht gerade kleinen Zahl von Diplomen der deutschen Könige findet sich ein verhältnismäßig geringer Bruchteil, dessen Empfänger nicht Bistümer oder Abteien bzw. deren Vorsteher in dieser ihrer Eigenschaft, sondern natürliche Personen waren. Es fallen hierunter zunächst wohl alle Urkunden für weltliche Empfänger, ferner auch von denen für geistliche diejenigen, deren Verleihung nicht gleichmaßen auf den Nachfolger des Empfängers im Amt ausgedehnt war und so letzten Endes an diesem haften blieb, vielmehr einer besonderen Nachfolge unterlag. Auf der weltlichen Seite brachte es der im Zusammenhang mit der fortschreitenden Lehensmäßigkeit immer wirksame und regelbildende Brauch der Erbllichkeit in den Würden des Markgrafen oder Grafen mit sich, daß hier eine begriffliche Scheidung des Empfängers in Amtsträger und Privatperson fremd war und auch nachträglich falsch wäre. Und da der Wortlaut der Urkunden in unserer Zeit fast ausschließlich Übertragungen zu eigen kennt, prinzipiell also im Gegensatz zu Beamtung und Feudalismus steht, wird es nicht schief sein, die weltlichen Empfänger